

Maßnahmen nach § 45 SGB III: Klarstellung zur Zulassung von Maßnahmeinhalten zur Eignungsfeststellung

Bremen, den 30.08.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DAkKS wies alle Fachkundigen Stellen darauf hin, dass **psychologische und ärztliche Untersuchungen** im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung **nicht** zulässig sind.

Wir bitten freundlich um Beachtung der folgenden Klarstellung:

Eignungsfeststellungsmaßnahmen des § 45 SGB III dienen der **praktischen Ermittlung und Bewertung der Kenntnisse und Fähigkeiten**, des Leistungsvermögens sowie sonstiger für die Eingliederung bedeutsamer Umstände. Dies dürfte im Rahmen von **Maßnahmeteilen bei einem Arbeitgeber und in Übungswerkstätten des Trägers** regelmäßig der Fall sein.

Maßnahmebestandteile, die eine **psychologische und ärztliche Untersuchung** vorsehen, können **nicht** im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III zugelassen werden. Dies gilt unabhängig davon, für welche Zielgruppe die Maßnahme durchgeführt wird (z.B. Menschen mit Behinderung). Hierunter fallen alle Inhalte, die der **psychologischen Diagnostik** dienen. Dazu zählen auch **Leistungs- und Fähigkeitsmerkmale, die die Wahrnehmung, Konzentration, Intelligenz, Merkfähigkeit und Ausprägung von Persönlichkeitsmerkmalen** betreffen.

Haben Sie noch Fragen? Oder wünschen Sie weitere Informationen? Dann melden Sie sich gerne telefonisch oder per Mail.

Ihr Team der bag cert